

Bericht

über die Prüfung der Jahresabschlüsse
2017 bis 2022 der

Hospitalstiftung Schwabach
(Schwabach)

Bayerischer Kommunaler
Prüfungsverband

BKPV

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Renatastraße 73, 80639 München
Telefon: (089) 1272-0, Telefax: (089) 1272-883
E-Mail: poststelle@bkpv.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Gegenstand und Verfahren der Prüfung	3
1.1 Prüfungsgegenstand	3
1.2 Beginn und Ende der Prüfung, Prüfer	3
1.3 Prüfungsverfahren	3
1.4 Schlussbesprechung	4
2. Allgemeine Angaben über die Stiftung und ihre Verwaltung	5
3. Ergebnisse der Jahresabschlüsse	6
4. Zweckentsprechende Verwendung der Erträge und sonstigen Stiftungsmittel	8
5. Erhalt des Grundstockvermögens	9
6. Einzelfeststellungen	10
6.1 Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen	10
6.2 Neue Prüfungsfeststellungen	10
7. Zusammenfassung	13

Anlagen

- 1 Übersicht über die Entwicklung der Werte der Vermögensrechnung von 2017 bis 2020
- 2 Übersicht über die Verwendung der Erträge und der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen von 2017 bis 2022
- 3 Übersicht über die Entwicklung des Grundstock(kapital)vermögens und der Rücklagen
- 4 Übersicht über den Grundstücksbestand von 2017 bis 2022
- 5 Übersicht über die Schulden von 2017 bis 2022

1. Gegenstand und Verfahren der Prüfung

1.1 Prüfungsgegenstand

Prüfung der Jahresabschlüsse 2017 bis 2022

1.2 Beginn und Ende der Prüfung, Prüfer

Die überörtliche Rechnungsprüfung wurde vom 22.05.2023 bis 05.12.2024 durchgeführt (mit Unterbrechungen). Die Prüfung nahm Thomas Rebhan (allgemeine Rechnungsprüfung) vor.

1.3 Prüfungsverfahren

Nach mehrjähriger Vorbereitung hat der Bundestag am 24.06.2021 das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts beschlossen (BGBl I S. 2947 ff.). Das Gesetz trat hinsichtlich des materiellen Stiftungsrechts jedoch erst zum 01.07.2023 in Kraft (die Regelungen zum Stiftungsregister treten zum 01.01.2026 in Kraft). Damit richtete sich die Rechnungsprüfung grundsätzlich nach den Bestimmungen des Art. 20 Abs. 3 BayStG a.F. i.V. mit Art. 106 GO. Wegen des umfangreichen Prüfungsstoffs beschränkten wir uns jedoch auf Teilgebiete und Stichproben.

Das Schwergewicht unserer Prüfungstätigkeit lag auf der zweckentsprechenden Verwendung der Erträge und der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen und dem Erhalt des Grundstockvermögens. In diesem Zusammenhang haben wir auch - soweit dies angezeigt war - die Dienstkräfte fachlich beraten.

Alle Prüfungsfeststellungen wurden mit den beteiligten Dienstkräften erörtert. In Einzelfällen von geringer Bedeutung wurde auf die berichtsmäßige Darstellung verzichtet und empfohlen, das zur Bereinigung Erforderliche zu veranlassen. In den vorliegenden Bericht nahmen wir Prüfungsfeststellungen nur insoweit auf, als dies wegen der finanziellen Auswirkungen, der grundsätzlichen Bedeutung für die Zukunft oder aus anderen wichtigen Gründen geboten erschien. Sie sind, unabhängig von der sonstigen Gliederung des Berichts, mit fortlaufenden Textzahlen (TZ) versehen.

Der Oberbürgermeister, die Stadtkämmerin und der Leiter des Kämmereiamtes, der über den Prüfungsfortgang und die wesentlichsten Prüfungsfeststellungen fortlaufend unterrichtet wurde, hatten Gelegenheit, vom Berichtsentwurf Kenntnis zu nehmen.

1.4 Schlussbesprechung

Das Gesamtergebnis der Prüfung wurde am 05.12.2024 in einer Schlussbesprechung vorgetragen, an der teilnahmen:

Stiftung

Peter Reiß, Oberbürgermeister der Stadt Schwabach

Knut Engelbrecht, Stadtrechtsrat der Stadt Schwabach

Stefanie Rother, Stadtkämmerin der Stadt Schwabach

Roland Gräfensteiner, Leiter des Kämmereiamtes der Stadt Schwabach

Ricus Kerckhoff, Stadtbaurat der Stadt Schwabach

Dr. Maximilian Hartl, Referent für Umwelt und Gebäudemanagement

Johann Reichert, Leiter des städtischen Revisionsamtes

BKPV

Günter Heimrath, Geschäftsführender Direktor

Thomas Rebhan, Verbandsprüfer

2. Allgemeine Angaben über die Stiftung und ihre Verwaltung

Bei der von der Stadt Schwabach verwalteten Stiftung handelt es sich um eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts (vgl. § 1 der Stiftungssatzung).

In den Berichtsjahren galt die Stiftungssatzung vom 25.06.1976 (genehmigt mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 25.08.1976, Nr. I A 4-939-4 Sch/10) i.d.F. der Änderungssatzung vom 08.09.2011 (genehmigt mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 14.09.2011, Az. 12 - 1222.4/9 S.).

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt verwaltet und vertreten (vgl. § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung).

Stiftungszweck ist die Förderung der Einrichtung und Unterhaltung von Anstalten der Altenhilfe in Schwabach und die Unterstützung bedürftiger und minderbemittelter Schwabacher Bürger (vgl. § 2 Abs. 1 der Stiftungssatzung).

Die Stiftung ist beim Finanzamt Nürnberg Zentral unter der Steuer-Nr. 241/114/30086 erfasst. Sie wurde zuletzt mit Bescheid vom 13.01.2022 für die Jahre 2018 bis 2020 von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, § 3 Nr. 6 GewStG).

Wir weisen darauf hin, dass die Stiftung als Stiftung des öffentlichen Rechts mit ihren hoheitlichen Aufgaben u.E. nicht der Besteuerung unterliegt (keine Aufzählung in § 1 KStG, vgl. auch Nr. 1 des AE zu § 51 AO). Allenfalls mit Betrieben gewerblicher Art wäre sie unbeschränkt steuerpflichtig (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 i.V. mit § 4 KStG). Wir empfehlen, die Frage der Steuerpflicht der Stiftung mit dem zuständigen Finanzamt zu klären.

3. Ergebnisse der Jahresabschlüsse

Die wesentlichen Posten der Vermögens- und Ergebnisrechnungen sind in Anlagen 1 und 2 dargestellt. Erläuterungen, Ergänzungen und Aufgliederungen ergeben sich auch aus den Anhängen und Rechenschaftsberichten zu den jeweiligen Jahresabschlüssen. Die Jahresabschlüsse bis 2021 waren zum Beginn unserer Prüfung vom Stadtrat festgestellt worden. Beschlüsse über die Entlastung lagen vor.

Der Haushaltsausgleich (§ 24 Abs. 1 KommHV-Doppik) wurde im gesamten Berichtszeitraum erreicht. Es ergaben sich Überschüsse von insgesamt rd. 1,0 Mio. €, jährlich lagen diese zwischen rd. 80 T€ (2022) und rd. 269 T€ (2020).

Die Jahresergebnisse lagen in allen Berichtsjahren deutlich über den fortgeschriebenen Planansätzen des Ergebnishaushalts (vgl. § 82 Abs. 5, § 98 Nr. 48 KommHV-Doppik). Die deutlich höheren Überschüsse resultierten überwiegend aus geringeren Aufwendungen für die Bewirtschaftung des stiftungseigenen Grundbesitzes und geringeren Aufwendungen für die Erfüllung des Stiftungszwecks. Darüber hinaus erzielte die Stiftungen in den Berichtsjahren 2020 und 2021 hohe ungeplante Erträge aus dem Verkauf von Grundvermögen über dem aktivierten Buchwert.

Die Finanzerträge aus Zinsgutschriften trugen in den Berichtsjahren auf Grund der Entwicklungen auf dem Finanzmarkt nur sehr nachgeordnet (rd. 5 T€) zur Einnahmeerzielung bei.

Die Bilanzsumme erhöhte sich im Berichtszeitraum deutlich um rd. 1,0 Mio. € bzw. 16 % auf rd. 7,3 Mio. €. In der Vermögensrechnung machte auf der Aktivseite das Anlagevermögen zum 31.12.2022 mit rd. 4,9 Mio. € etwa 67 % der Bilanzsumme aus. Über den Berichtszeitraum erhöhte sich das Anlagevermögen aufgrund von Vermögensumschichtungen in Wohngebäude. Darüber hinaus veräußerte die Stiftung im Berichtszeitraum mit Erbbaurechten belegte Grundstücke und legte die Verkaufserlöse hieraus ebenfalls wieder in Wald- und Forstgrundstücke an. Insgesamt erhöhte sich das Anlagevermögen um rd. 1,6 Mio. €.

Das Umlaufvermögen wurde zu Beginn des Berichtszeitraums maßgeblich durch Forderungen der Stiftung (aufgrund der Kassenführung der Stiftungsmittel durch die Stadt) bestimmt. Nach Aufhebung des Kassenverbundes mit der Stadt stellen die liquiden Mittel den weit überwiegenden Anteil des Umlaufvermögens dar. Sie stiegen zum Ende des Berichtszeitraums auf rd. 2,4 Mio. €.

Auf der Passivseite stieg das Eigenkapital aufgrund der Jahresüberschüsse deutlich an. Der Anstieg war dabei vor allem auf die Zuführungen zum Verwendungsrückstand (rd. 545 T€) und die Dotierung der freien Rücklage zurückzuführen. Insgesamt entsprach die Darstellung des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der Prüfung weiterhin noch

nicht den Vorgaben nach dem veröffentlichten Kontenplan (vgl. TZ 1). Der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme betrug am Ende des Berichtszeitraums rd. 96 %. Die Sonderposten reduzierten sich aufgrund der Auflösungen geringfügig um rd. 8 T€. Rückstellungen wurden im Berichtszeitraum nur in geringfügigem Umfang für ausstehende Rechnungen gebildet.

Die Verbindlichkeiten zeigten sich am Ende des Berichtszeitraums mit rd. 204 T€ im Wesentlichen unverändert. Sie resultierten zu einem maßgeblichen Anteil aus Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt für Verwaltungskostenerstattungen und Kostenerstattungen für die Bewirtschaftung der Stiftungswälder. Die Kreditverbindlichkeiten sanken in den Berichtsjahren von rd. 58 T€ auf rd. 34 T€.

4. Zweckentsprechende Verwendung der Erträge und sonstigen Stiftungsmittel

Die Stiftung erzielte in den Berichtsjahren insbesondere Einnahmen aus Erbbauzinsen, Mieten, Pachten, Zinsen und Holzverkäufen. Für die Verwaltung der Stiftung und ihrer Vermögenswerte waren Ausgaben für die Unterhaltung der betriebstechnischen und baulichen Anlagen erforderlich (vgl. Anlage 2).

Für die unmittelbare Erfüllung des Stiftungszwecks wurden folgende Beträge ausge-reicht:

Zweck	2017 €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €
finanzielle Zuwendungen	3.200	3.900	3.200	19.498	19.650	56.676

Wir haben uns durch eine angemessene Zahl von Stichproben davon überzeugt, dass die ausgereichten Beträge grundsätzlich dem Stiftungszweck entsprechend eingesetzt wurden.

In den Berichtsjahren bis 2022 konnten Erträge von insgesamt rd. 945 T€ noch nicht zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Sie wurden weiterhin einer Ver-wendungsrücklage zugeführt, der Verwendungsrückstand erhöhte sich zum Ende des Berichtszeitraums auf rd. 950 €. Die Mittel sollten alsbald zweckentsprechend veraus-gabt werden; wir verweisen ergänzend auf die steuerrechtlichen Vorgaben zur zeitna-hen Mittelverwendung (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO).

5. Erhalt des Grundstockvermögens

Das Grundstockvermögen besteht nach dem Anhang zu § 3 der Stiftungssatzung überwiegend aus bebaute und land- bzw. forstwirtschaftlichem Grundbesitz. Daneben verfügte die Stiftung lt. Satzung noch über ein Kapitalvermögen von rd. 172 T€ (vgl. Anhang zu § 3 der Stiftungssatzung).

Zur Erhaltung der wertmäßigen Substanz des Grundstockvermögens hatte die Stiftung im Berichtszeitraum eine freie Rücklage unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften gebildet und dotiert. Zum 31.12.2022 waren in der freien Rücklage rd. 1,6 Mio. € nachgewiesen (vgl. Anlage 3).

Das bebaute Grundstockvermögen hatte die Stiftung im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz bewertet und seitdem entsprechende Abschreibungen ermittelt und verbucht. Die erwirtschafteten Abschreibungen waren dabei bisher betragsmäßig in den liquiden Mittel enthalten. Da die auf die erwirtschafteten Abschreibungsbeträge entfallenden Anteile der liquiden Mittel grundsätzlich für Reinvestitionen in das Grundstockvermögen vorzuhalten sind, empfehlen wir der Stiftung, zukünftig die erwirtschafteten Abschreibungsbeträge einer Abschreibungsrücklage zuzuführen oder alternativ im Wege einer Nebenrechnung den Nachweis des auf die Abschreibung entfallenden Anteils der liquiden Mittel zu führen.

Der ungeschmälerte Erhalt des Grundvermögens im Prüfungszeitraum wird damit bestätigt.

6. Einzelfeststellungen

6.1 Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen

Im Rahmen des § 7 Abs. 1 Nr. 7 KommPrV waren auch die früheren Prüfungsfeststellungen in die aktuelle Prüfung einzubeziehen.

Mit E-Mail vom 29.10.2021 hat die Stiftung ihre Stellungnahme zum Prüfungsbericht vom 06.06.2019 an die Regierung von Mittelfranken übermittelt. Mit E-Mail vom 08.11.2021 hat die Rechtsaufsicht daraufhin die Feststellungen als erledigt erklärt.

6.2 Neue Prüfungsfeststellungen

TZ 1 Darstellung der Vermögensrechnung entspricht weiterhin noch nicht dem veröffentlichten Muster.

Die Darstellung des Grundstockvermögens Im Berichtszeitraum der Stiftung entsprach weiterhin noch nicht den Vorgaben des veröffentlichten Kontenrahmens. So wies die Stiftung bis 2021 neben den Grundstockvermögen - untergliedert nach Sach- und Kapitalvermögen - zudem eine Nettoposition des Eigenkapitals (Konto 2011000) aus. Nach den vorgelegten Unterlagen und den erhaltenen Erläuterungen ging die Verwaltung davon aus, dass diese Position unter anderem das Eigenkapital für Vermögensgegenstände, welche (unzutreffend) nicht zum Grundstockvermögen gezählt wurden, enthält (z.B. Sanierungskosten für Ringstraße 1a und Glockengießergasse 6). Diese Bilanzpositionen wurde 2022 aufgelöst und dem Grundstockvermögen (Sachanlagen) zugeschlagen.

Darüber hinaus hatte die Stiftung den ermittelten Verwendungsrückstand bisher als Bestandteil der Ergebnismittel und damit als Eigenkapital dargestellt.

Wir weisen darauf hin, dass ein von der Stiftung bestimmter Verwendungsrückstand Mittel darstellt, welche noch für den Stiftungszweck zu verausgaben wären. Der Ausweis als Eigenkapital - und damit als unbefristet zur Verfügung stehende und keiner Rückzahlungspflicht unterliegende Mittel - ist daher bereits begrifflich unzutreffend. Die Darstellung in der Vermögensrechnung wäre entsprechend zu überarbeiten (vgl. Anlage 5 zu Nr. 2.5 VVKommHSyst-Doppik - ZuVoKommKR). Im Übrigen verweisen wir auf die Zuordnungsvorschriften zum kommunalen Kontenrahmen Bayern (ZuVoKommKR).

TZ 2 Differenzen zwischen Finanzrechnung und Vermögensrechnung in den Jahresabschlüssen 2018 und 2019

Die Finanzmittel der Stiftung wurden im Berichtszeitraum teilweise auf städtischen Konten durch die Stadt Schwabach verwaltet. In den Jahresabschlüssen 2018 und 2019 ergaben sich Abweichungen zwischen dem Bestand der liquiden Mittel nach der Vermögensrechnung und dem Finanzmittelbestand nach der Finanzrechnung, welche uns im Rahmen unserer Prüfung nicht vollständig dargelegt werden konnten. Nach den erhaltenen Auskünften resultierten die Abweichungen noch aus Schwebeposten aufgrund des bisherigen Kassenverbundes mit der Stadt Schwabach. Nachdem der Kassenverbund im Berichtszeitraum aufgelöst wurde, wurden die Differenzen im Rahmen des Jahresabschluss 2020 abschließend bereinigt.

TZ 3 Wir empfehlen, in Erbbaurechtsverträge Wertsicherungsklauseln aufzunehmen.

Die Stiftung besaß im Berichtszeitraum verschiedene Grundstücke, für die sie Erbbaurechtsverträge abgeschlossen hatte. Die jährlichen Erträge aus Erbbauzinsen betrugen hierfür rd. 218 T€.

Teilweise hatte die Stiftung in den Erbbaurechtsverträgen keine Wertsicherungsklauseln vereinbart. Ohne Vereinbarung einer Wertsicherungsklausel ist eine Anpassung des Erbbauzinses nur sehr eingeschränkt im Wege erneuter Vertragsverhandlungen oder beim Wegfall der Geschäftsgrundlage möglich. Ein Wegfall der Geschäftsgrundlage liegt vor, wenn Leistung und Gegenleistung bei einem langfristigen Rechtsverhältnis nicht mehr gleichwertig sind. Dies ist nach gängiger Rechtsprechung nur ausnahmsweise, z.B. dann der Fall, wenn die Kosten der Lebenshaltung seit dem maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt um mehr als 150 % gestiegen sind. In den eingesehenen Verträgen ohne vereinbarte Wertsicherung des Erbbauzinses lagen diese Anpassungsvoraussetzungen trotz seit mehreren Jahren zurückliegender Anpassung weiterhin nicht vor. Dies verdeutlicht die Notwendigkeit einer sachgerechten Wertsicherung des Erbbauzinses bei langfristigen Rechtsgeschäften. Wir empfehlen der Stiftung daher, nach Möglichkeit Verhandlungen über die Vereinbarung von Wertsicherungen der Erbbauzinsen aufzunehmen oder in Verhandlungen von Seiten der Stiftung zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte des Erbbaurechtsnehmers einzubeziehen.

TZ 4 Der Verwendungsrückstand wäre abzubauen.

Wie bereits in unserem Vorbericht vom 06.06.2019 festgestellt, bestand am Ende des Vorprüfungszeitraums ein hoher Verwendungsrückstand von rd. 406 T€. Dieser stieg im Prüfungszeitraum weiter (um rd. 545 T€) und betrug am Ende des Berichtszeitraums rd. 950 T€. In dieser Höhe wurden die Erträge somit noch nicht zweckentsprechend verwendet. Auf die stiftungsrechtlichen Vorgaben zur Verwendung der Erträge (Art. 6 Abs. 3 Satz 1 BayStG) haben wir hingewiesen. Die Mittel wären baldmöglichst im Rahmen des Stiftungszwecks zu verausgaben. Künftig sollte auf eine zeitnahe Verwendung verstärkt geachtet werden.

7. Zusammenfassung

Die verausgabten Erträge wurden zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet. Der Verwendungsrückstand wäre noch zweckentsprechend einzusetzen. Das Grundstockvermögen blieb ungeschmälert erhalten.

Im Rahmen der Prüfung gaben wir die Empfehlung, Wertsicherungsklauseln in Erbbaurechtsverträge aufzunehmen. Außerdem gaben wir Hinweise zur Darstellung der Vermögensrechnung.

München, 13.01.2025
Bayerischer Kommunaler
Prüfungsverband

Bestätigt:

gez.
Heimrath
Geschäftsführender Direktor

Hauser
Alexandra
Hauser

Digital
unterscriben von
Hauser Alexandra
Datum: 2025.02.04
12:08:50 +01'00'